

RS Vwgh 2005/7/21 2005/05/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.07.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §9;

Rechtssatz

Eine Erledigung, die an ein rechtlich nicht mehr bestehendes Gebilde gerichtet ist, kann auch nicht dadurch Bescheidwirksamkeit erlangen, dass sie in die Hände des Rechtsnachfolgers gelangt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Juli 1993, Zl. 91/13/0162).

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005050187.X02

Im RIS seit

20.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at